

Benutzungsordnung für die flexible Nachmittagsbetreuung FLITZ der TSG Germania 1889 Dossenheim e.V.

in der Fassung vom 01.07.2021

§1 Geltungsbereich

- (1) Die Benutzungsordnung gilt für die Betreuungsangebote der flexiblen Nachmittagsbetreuung FLITZ der TSG Germania 1889 Dossenheim e.V. für Grundschul Kinder der Kurpfalz- und der Neubergschule in Dossenheim.
- (2) Das Betreuungsangebot umfasst das Abholen der Kinder an der jeweiligen Schule, Mittagessen im Vereinsrestaurant „Ambiente“, Hausaufgabenbetreuung sowie das Bringen der Kinder zu ihren jeweiligen Vereins- und Freizeitaktivitäten in Dossenheim, außerdem tägliche Freispiel -und Kreativangebote.

§2 Zweck der Einrichtung

Die Aufgabe der Nachmittagsbetreuung ist es, Kinder in Obhut zu nehmen und sie in ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung zu fördern.

Dabei wird auch auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht genommen.

§3 Aufnahmebedingungen

- (1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt im Rahmen eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages. Dieser wird durch den Aufnahmeantrag und die Aufnahmebestätigung begründet. Die Benutzungsordnung in der jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil des privatrechtlichen Betreuungsvertrages.
- (2) Die Aufnahme des Kindes im Rahmen der personellen und räumlichen Kapazitäten der Einrichtung richtet sich nach Antragseingang bzw. Dringlichkeit und wird von der Leitung entschieden.
- (3) Der Beginn des privatrechtlichen Betreuungsvertrages ist zu jedem Monatsersten möglich.
- (4) Bei der Anmeldung müssen alle erforderlichen Gesundheitsnachweise, die auch für die Schulteilnahme erforderlich sind, eingehalten und auf Nachfrage vorgelegt werden. Ausnahmen sind schriftlich zu beantragen. Die Annahme einer Ausnahme wird von der Leitung entschieden.
- (5) Nach dem Infektionsschutzgesetz ist eine Masernimpfung erforderlich. Die Aufnahme ist daher an eine Bescheinigung geknüpft.
- (6) Führt die körperliche oder seelisch-geistige Verfassung des Kindes nach dessen Aufnahme nicht nur vorübergehend zu einer Beeinträchtigung des Arbeitsablaufes, insbesondere, wenn durch das Verhalten des Kindes eine ständige Gefahr für es selbst oder andere Kinder ausgeht oder der Betrieb der Einrichtung gestört wird, kann das Kind auch gegen den Willen des/der Sorgeberechtigten ganz oder zeitlich befristet vom Besuch der Betreuungseinrichtung ausgeschlossen werden.

§4 Vertragsänderungen

- (1) Änderungen, die Vertragsdaten betreffen (z.B. Anschrift, Bankverbindung etc.) sind unverzüglich in Textform mitzuteilen.
- (2) Soll der Betreuungsumfang erweitert werden, kann dies bei freier Kapazität sofort erfolgen. In diesem Fall ist für den gesamten Monat der höhere Beitrag zu entrichten.
- (3) Soll der Betreuungsumfang reduziert werden, ist dies bei freier Kapazität mit einer Änderungsfrist von vier Wochen zum Monatsanfang möglich.
- (4) Der Änderungswunsch ist in Textform mitzuteilen.

§5 Kündigung des Betreuungsvertrags

- (1) Der privatrechtliche Betreuungsvertrag endet automatisch am 31. August, nachdem das Kind die Grundschule abgeschlossen hat.
- (2) Ein privatrechtlicher Betreuungsvertrag, der nicht unter §5 (1) berücksichtigt ist, kann von dem/r Erziehungsberechtigten fristgerecht gekündigt werden. Eine Kündigung ist nur gültig, wenn eine schriftliche Bestätigung durch die TSG Germania 1889 Dossenheim e.V. erfolgt ist.
- (3) Die Kündigung des privatrechtlichen Betreuungsvertrags ist möglich zum 28./29. Februar oder 31. August eines Jahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen.
- (4) Die TSG Germania 1889 Dossenheim e.V. kann den Vertrag fristlos schriftlich kündigen:
 - a. wenn eine notwendige besondere Betreuung des Schulkindes die fachlichen, räumlichen oder sonstigen Möglichkeiten der Einrichtung übersteigt.
 - b. wenn der/die Erziehungsberechtigte/n die in dieser Ordnung und in den Teilnahmebedingungen formulierten Pflichten wiederholt nicht beachtet/beachten und abgemahnt wurde/n.
 - c. bei Zahlungsrückständen in Höhe von 2 Monatsentgelten und mehr.
 - d. wenn der wirtschaftliche Betrieb der Einrichtung nicht mehr sichergestellt ist.
 - e. wenn das Kind die Einrichtung schon länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat.
- (5) Der Beitrag ist bis zum Wirksamwerden der Kündigung zu entrichten.

§6 Entgelt/Monatlicher Beitrag

- (1) Für die Nutzung der Einrichtung ist ein monatlicher Beitrag zu entrichten. Dieser Beitrag setzt sich zusammen aus einem Betreuungsbeitrag und einem Essensbeitrag. Der jeweilige Beitrag wird ab Vertragsbeginn fällig.
- (2) Der Essensbeitrag ist pauschal. Bei der Kalkulation sind eine durchschnittliche Anzahl an Fehltagen (z.B. durch Krankheit) sowie die festgelegten Schließzeiten bereits berücksichtigt.
- (3) Der monatliche Beitrag wird per SEPA-Lastschriftinzug im Voraus, spätestens am 5. Tag eines jeden Monats vom bei der Anmeldung angegebenen Konto abgebucht. Hierfür ist die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats notwendig.
Die Gläubiger-ID des Vereins lautet DE48 ZZZ0 0000 2636 24, die Mandatsreferenznummer ist die Kunden-/Mitgliedsnummer.

- (4) Bei Bankretouren in Fremdverantwortung werden die anfallenden Gebühren fällig.
- (5) Die Übersicht der monatlichen Beiträge sind auf der Homepage von FLITZ veröffentlicht. Änderungen der monatlichen Beiträge werden mindestens zwei Monate im Voraus in Textform mitgeteilt.
- (6) Geschwisterkinder erhalten einen Rabatt in Höhe von 10% auf den Betreuungsbeitrag.
- (7) Da das Betreuungsentgelt eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten darstellt, ist es auch während der Ferien- und Schließzeiten sowie grundsätzlich bei längerem Fehlen in voller Höhe zu entrichten.
- (8) Über die Gemeinde Dossenheim können einkommensabhängige Zuschüsse beantragt werden.

§7 Besuch der Einrichtung und Öffnungszeiten

- (1) Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist die Einrichtungsleitung umgehend, bis spätestens 11:00 Uhr am ersten Abwesenheitstag, zu benachrichtigen.
- (2) Die täglichen Öffnungszeiten werden auf der Homepage von FLITZ bekannt gegeben.

§8 Schließzeiten und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

- (1) Die Schließzeiten werden jeweils für ein Schulhalbjahr festgesetzt und rechtzeitig auf der Homepage bekannt gegeben.
- (2) An Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie in den Schulferien ist die Einrichtung grundsätzlich geschlossen. Dies gilt ebenso für Brückentage, an denen die Schule auch geschlossen ist.
- (3) Muss die Einrichtung aus einem besonderen Anlass (z.B. bei ansteckenden Krankheiten, Erkrankungen oder Fortbildung des Personals etc.) geschlossen bleiben, werden die Erziehungsberechtigten hierüber so schnell wie möglich unterrichtet. Bei Schließungen aus diesen Gründen mit einer Dauer von mehr als einer Kalenderwoche werden die monatlichen Beiträge anteilig erstattet.
- (4) Bei Schließung durch höhere Gewalt oder behördliche Anordnung werden die monatlichen Beiträge weiterhin fällig.

§9 Aufsichtspflicht

- (1) Während der Betreuungszeiten sind grundsätzlich die Mitarbeiter*innen für das ihnen anvertraute Kind verantwortlich.
- (2) Die Aufsichtspflicht des Personals umfasst die gesamte Zeit des Aufenthalts des Kindes in der Einrichtung und während Exkursionen etc. Sie beginnt mit dem Abholen des Kindes nach Schulschluss am festgelegten Treffpunkt im Schulhof der Neuberg- bzw. Kurpfalzschule Dossenheim und endet mit der Übergabe des Kindes an den/die Erziehungsberechtigte/n oder eine von ihnen beauftragte Person.
- (3) Soll/darf das Kind nach Schulschluss alleine zu FLITZ kommen, beginnt die Aufsichtspflicht der Mitarbeiter*innen für das Kind mit dessen Eintreffen in der Einrichtung. Es bedarf einer schriftlichen Erlaubnis des/der Erziehungsberechtigten, dass das Kind alleine zu FLITZ kommen darf.

- (4) Soll/darf das Kind alleine nach Hause gehen, endet die Aufsichtspflicht der Mitarbeiter*innen für das Kind mit dessen Verlassen der Einrichtung. Es bedarf einer schriftlichen Erlaubnis des/der Erziehungsberechtigten, dass das Kind alleine nach Hause gehen darf.
- (5) Nimmt das Kind während der Betreuungszeit mit Einverständnis des/der Erziehungsberechtigten an einer nicht von FLITZ durchgeführten Vereins- oder Freizeitaktivität teil, so endet die Aufsichtspflicht der Mitarbeiter*innen von FLITZ mit Übergabe des Kindes an den/die Durchführende/n der Vereins- oder Freizeitaktivität. Darf sich das Kind alleine von FLITZ zur Vereins- oder Freizeitaktivität begeben und zurückkehren, so endet die Aufsichtspflicht für FLITZ mit dem Zeitpunkt des Verlassens des Kindes von FLITZ und beginnt erneut nach Rückkehr des Kindes. Es bedarf einer schriftlichen Erlaubnis des/der Erziehungsberechtigten, dass sich das Kind alleine zur jeweiligen Vereins- oder Freizeitaktivität und zurückbegeben darf.
- (6) Bei Festen, Veranstaltungen etc. liegt die Aufsichtspflicht bei dem/der anwesenden Erziehungsberechtigten (oder der volljährigen Begleitperson). Sollte ein Kind die Veranstaltung alleine besuchen, ist dies vorab mit den Mitarbeiter*innen von FLITZ abzustimmen. Eine Übertragung der Aufsichtspflicht auf die Mitarbeiter*innen von FLITZ kann im Einzelfall zwischen dem/der Erziehungsberechtigten und der Leitung vereinbart werden.

§10 Versicherung und Haftung

- (1) Eine Haftung der TSG Germania 1889 Dossenheim e.V. bei Fremdverschulden ist ausgeschlossen.
- (2) Die Kinder sind über den Sportversicherungsvertrag bei der ARAG SE gegen Folgeschäden nach einem Unfall versichert: Auf dem direkten Weg von der Einrichtung weg, zur Einrichtung hin und während des Aufenthalts in der Einrichtung sowie während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste, Ausflüge, etc.). Alle Unfälle, die auf dem Weg zu und von der Einrichtung weg eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.
- (3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, alle Sachen vorsorglich mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- (4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften, je nach Lage des Falls, der/die Erziehungsberechtigte/n. Es wird daher empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§11 Verhalten bei Krankheit

- (1) Ein Kind, das unter Fieber, Schmerzen, starkem Husten, einer ansteckenden Krankheit oder sichtbarem Unwohlsein leidet, darf die Einrichtung nicht besuchen.
- (2) Grundsätzlich schließt die Betreuung keine Verabreichung von Tabletten oder sonstiger Arznei ein. Sollte jedoch die Verabreichung von verschreibungspflichtigen Medikamenten zwingend erforderlich sein, wird dies im Rahmen einer Zusatzvereinbarung zwischen dem/der Erziehungsberechtigten und der Einrichtungsleitung geregelt.
- (3) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitglieds an einer ansteckenden Krankheit (Infektionsschutzgesetz §3) ist der Besuch der Einrichtung ausgeschlossen. Das Vorliegen einer solchen Erkrankung ist unverzüglich an die Leitung zu melden.

- (4) Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit gemäß §3 Infektionsschutzgesetz die Einrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.
- (5) Es besteht die Verpflichtung seitens des/der Erziehungsberechtigten, bei Erkrankung des Kindes die Einrichtung aktuell (am ersten Tag der Krankheit) bis 11:00 Uhr zu informieren bzw. das Kind zu entschuldigen.

§12 Verhalten bei Läusen

- (1) Läusebefall ist personenmeldepflichtig und die entsprechenden Daten müssen von der Einrichtung an das Gesundheitsamt weitergegeben werden.
- (2) Liegt bei einem Kind ein Läusebefall vor, muss es nach Vorgaben des Gesundheitsamtes durch den/die Erziehungsberechtigte/n behandelt und dies mit Unterschrift bestätigt werden. Erst danach kann das Kind die Einrichtung wieder besuchen. Dazu gehört auch das vollständige Entfernen der Nissen. Sollte dies nicht erfolgt sein, muss das Kind wieder abgeholt werden. Sollte bei einem Kind mehrfach hintereinander ein Läusebefall vorliegen, kann dieses Kind die Einrichtung erst wieder nach Vorlage eines ärztlichen Attests (Läuse- und Nissenfreiheit) besuchen.
- (3) Liegt in einer Einrichtung ein Läusebefall vor, erfolgen grundsätzlich folgende Schritte:
 - Der/die Erziehungsberechtigte erhält ein Formular des Gesundheitsamtes. Dieses muss am nachfolgenden Tag unterschrieben zurückgegeben werden. In diesem Formular wird der/die Erziehungsberechtigte darauf hingewiesen, dass in der Einrichtung ein Läusebefall vorliegt und er/sie ihr Kind in den nächsten Tagen sehr gründlich untersuchen muss. Liegt die Bestätigung nicht vor, darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen
 - In den folgenden acht Wochen muss jedes Kind von dem/der Erziehungsberechtigten ein- bis zweimal pro Woche auf Läusebefall untersucht werden. Dazu verpflichtet sich der/die Erziehungsberechtigte durch Unterschrift auf dem Schreiben des Gesundheitsamtes

§13 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01. Juli 2021 in Kraft und ersetzt die bisherigen Benutzungsordnungen.